

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betreffend
die Volksabstimmung über das Schuldbetreibungs- und
Konkursgesetz.

(Vom 10. September 1889.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In unserem, die Volksabstimmung über das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz anordnenden Beschluß vom 23. August abhin haben wir, unter Ziffer 4, die Kantonsregierungen eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Abstimmung überall nach den Vorschriften der Bundesgesetze vom 19. Juli 1872 und 17. Juni 1874 vor sich gehe.

Nun ist aber durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 (Amtl. Samml., n. F., laufender Band, Seite 60) die frühere Fassung von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 durch eine neue ersetzt worden, und wenn sich auch von selbst versteht, daß, wenn in unserem Beschlusse diesem Gesetze ganz allgemein gerufen wurde, es in der Meinung geschah, daß die einzelnen Artikel desselben in der Fassung zur Anwendung zu kommen haben, wie sie heute zu Recht besteht, so wollen wir doch, um jeglichem Mißverständnisse vorzubeugen, nicht unterlassen, Ihnen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 noch speziell in Erinnerung zu rufen und Sie zu ersuchen, den dort genannten Stimmberechtigten in näher vorgeschriebener Weise Gelegenheit zur Bethheiligung bei der Abstimmung zu geben.

Gern benutzen wir im Uebrigen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 10. September 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Für den Bundespräsidenten:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Volksabstimmung über das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. (Vom 10. September
1889.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1889
Date	
Data	
Seite	55-55
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 535

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.